

**Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung von
Übergangsheimen zur Unterbringung von Aussiedlern,
Flüchtlingen und Zuwanderern in der Gemeinde Kalletal
vom 16. Juni 1999
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 10.01.2003**

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der zur Zeit gültigen Fassung

- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666),
- §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712),
- § 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 21. März 1972 (GV NW S. 61 / SGV NW 24) und
- §§ 1 und 4 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 27. März 1984 (GV NW S. 214 / SGV NW. 24),

hat der Rat der Gemeinde Kalletal in seiner Sitzung am 16. Juni 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Wohnräume und der gemeinschaftlichen Einrichtung der Übergangsheime sind von den eingewiesenen Personen - im folgenden „Benutzer“ genannt -, Benutzungsgebühren zu entrichten.

§ 2

Die Gebühr wird nach der Grundfläche der benutzen Räume berechnet, die auf volle Quadratmeter aufgerundet wird, dabei werden Gemeinschaftsflächen anteilig berücksichtigt. Die anteilige Gemeinschaftsfläche wird durch Division der gesamten Gemeinschaftsfläche durch die gesamte reine Wohnfläche und die Multiplikation dieses Ergebnisses mit der individuell in Anspruch genommenen Wohnfläche ermittelt.

Die Gebührensätze betragen je Quadratmeter und Monat in den nachfolgenden Übergangwohnheimen:

- | | |
|--|--------|
| • Hohenhauser Straße 31 , 3689 Kalletal-Hohenhausen | 4,35 € |
| • In den Ellern 24 , 32689 Kalletal-Hohenhausen | 3,91 € |
| • Lüerdisser Straße 1a , 32689 Kalletal-Lüdenhausen | 3,83 € |
| • Fohlenhof 1 , 3289 Kalletal-Bavenhausen | 2,66 € |

Soweit mehrere Personen gemeinsam eine Wohneinheit nutzen, wird die Gebühr anteilig nach der Personenzahl aufgeteilt.

§ 3

Zahlungspflichtig ist jeder Benutzer. Die zu einer Haushaltsgemeinschaft gehörenden Personen haften gesamtschuldnerisch.

§ 4

Nebenabgaben, wie z. B. Engelle für Elektrizität, Heizung, Wasserversorgung, Kanalbenutzung, Müllabfuhr und Schornsteinreinigung werden gesondert erhoben.

§ 5

Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der/die Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt bzw. aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheims Beauftragten der Gemeinde.

Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im voraus, und zwar bis zum dritten Werktag eines jeden Monats an die Gemeindekasse zu entrichten, bei Neuaufnahme in das Übergangsheim spätestens am fünften Werktag nach Aufnahme.

Soweit die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats besteht, wird für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten.

Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten.

Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.

Die Benutzungsgebühr unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 6

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 1999 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung des Übergangsheimes „ehem. Schule Hohenhausen“ durch Aussiedler, Flüchtlinge und Zuwanderer in der Gemeinde Kalletal vom 6. März 1990
- Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung des Übergangsheimes „Lüerdisser Straße 1“ in Kalletal-Lüdenhausen durch Aussiedler, Flüchtlinge und Zuwanderer in der Gemeinde Kalletal vom 5. Oktober 1990
- Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung des Übergangsheimes „Fohlenhof 1“ in Kalletal-Bavenhausen durch Aussiedler, Flüchtlinge und Zuwanderer in der Gemeinde Kalletal vom 5. Oktober 1990
- Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung des Übergangsheimes „In den Ellern 24“ in Kalletal-Hohenhausen durch Aussiedler, Flüchtlinge und Zuwanderer in der Gemeinde Kalletal vom 3. Juli 1991
- Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung des Übergangsheimes „Rosenweg 3“ in Kalletal-Lüdenhausen durch ausländische Flüchtlinge in der Gemeinde Kalletal vom 1. April 1993